

Aktenzeichen: 4 AZR 918/78

LAG Düsseldorf Urteil des BAG vom 12. August 1981
(Köln)

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Gesetz: BGB § 611 Dienstordnungs-Angestellte; BBG § 80 a;
GG Art. 3, Art. 14, Art. 20; RVO §§ 357, 701;
Zweites Gesetz zur Vereinheitlichung und Neure-
gelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern
- 2. BesVNG - Art. VIII § 1

Leitsätze:

1. Jubiläumszuwendungen gehören zu den beamtenrecht-
lichen Fürsorgeleistungen.
2. An Dienstordnungsangestellte der Sozialversiche-
rungsträger gezahlte Jubiläumszuwendungen sind
"Geldleistungen" im Sinne von Art. VIII § 1 des
2. BesVNG. Danach sind sie nur insoweit zulässig,
als auch das Recht der Bundesbeamten entsprechen-
de Leistungen vorsieht.
3. Der Anspruch auf Gewährung einer Jubiläumszuwen-
dung entsteht erst mit Vollendung der jeweils
erforderlichen Dienstzeit. Vorher bestehen weder
Teilrechte noch Anwartschaften.



4 AZR 918/78

3 Sa 564/77 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
12. August 1981

gez. Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12. August 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Koerner und Engert für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 10. August 1978 - 3 Sa 564/77 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger trat am 1. Januar 1971 in die Dienste der Beklagten. Nach Maßgabe des schriftlichen Arbeitsvertrages der Parteien vom 28. Januar 1971 wird er gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Dienstordnung der Beklagten von dieser als Dienstordnungsangestellter beschäftigt. Zunächst galt bei der Beklagten deren Dienstordnung vom 2. Juni 1964, die in § 6 auf das Recht der Bundesbeamten verwies. Mit Wirkung vom 1. Juli 1976 wurde diese Dienstordnung der Beklagten durch eine neue vom 10. Juni 1976 abgelöst, nachdem sie vom Bundesversicherungsamt genehmigt worden war. Die neue Dienstordnung der Beklagten sieht in § 6 Abs. 1 vor, daß Geld- und geldwerte Leistungen wie für Bundesbeamte gewährt werden. Außerdem bestimmt sie in § 13, daß auf bisherigen Dienstverträgen und Dienstordnungen beruhende günstigere Regelungen unter bestimmten Voraussetzungen unberührt bleiben.

Am 15. Oktober 1976 war das 25-jährige Dienstjubiläum des Klägers. Die Beklagte gewährte ihm aus diesem Anlaß nach den entsprechenden beamtenrechtlichen Bestimmungen eine Jubiläumszuwendung von 200,-- DM. Bis zum Inkrafttreten der neuen Dienstordnung hatte sie sowohl an ihre Tarifangestellten als auch an ihre Dienstordnungsangestellten zum 25-jährigen Dienstjubiläum jeweils ein volles Monatsgehalt gezahlt.

Mit der Klage hat der Kläger die Beklagte auf Zahlung der Differenz zwischen der erhaltenen Jubiläumszuwendung und einem vollen Monatsgehalt in Anspruch genommen. Er hat die Auffassung vertreten, sowohl nach seinem Arbeitsvertrag als auch aufgrund einer betrieblichen Übung habe er einen Rechtsanspruch auf Zahlung eines vollen Monatsgehaltes als Jubiläumszuwendung erworben. Dieser Anspruch sei durch die neue Dienstordnung der Beklagten vom 10. Juni 1976 weder beseitigt noch beeinträchtigt worden. Auch die Bestimmungen

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) stünden dem Klagebegehren nicht entgegen. Soweit das ihrem Inhalt nach der Fall sein könnte, seien die gesetzlichen Bestimmungen verfassungswidrig. Zumindest habe er eine seiner Dienstzeit entsprechende Anwartschaft auf Zahlung eines Teilbetrages eines vollen Monatsgehaltes erworben. Demgemäß hat der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 3.082,29 DM nebst 4 v.H. Zinsen seit Klagezustellung zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, es sei schon zweifelhaft, ob der Kläger jemals einen Rechtsanspruch auf eine Jubiläumszuwendung in Höhe der Klageforderung erworben habe. Schon die Bestimmungen der alten Dienstordnung könnten dem nämlich entgegenstehen. Auf eine betriebliche Übung könne er sich demgegenüber nicht berufen. Jedenfalls aber sei sie durch das 2. BesVNG gezwungen worden, auch bezüglich der Jubiläumszuwendungen ihre Dienstordnung dem Recht der Bundesbeamten anzupassen. Danach könne der Kläger nur den Betrag beanspruchen, der ihm ausgezahlt worden sei. Anwartschaften auf Teilansprüche von Jubiläumszuwendungen gebe es entgegen der Meinung des Klägers überhaupt nicht.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 3.082,29 DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

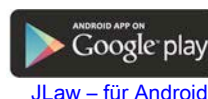
Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Mit dem Landesarbeitsgericht ist davon auszugehen, daß der Kläger Dienstordnungsangestellter der Beklagten ist, so daß sich seine Arbeitsbedingungen nach der jeweiligen Dienstordnung der Beklagten richten und gegen zwingende Regelungen der Dienstordnung verstoßende einzelvertragliche Vereinbarungen unzulässig und als Gesetzesverstoß nichtig sind. Diese Rechtsfolge ergibt sich aus § 701 Abs. 2 RVO, der wörtlich dem für die Krankenkassen geltenden und irrtümlich auch vorliegend vom Landesarbeitsgericht herangezogenen § 357 Abs. 3 RVO entspricht (vgl. Urteile des Senats vom 5. März 1980 - 4 AZR 245/78 -, [demnächst] AP Nr. 50 zu § 611 BGB Dienstordnungs-Angestellte, und AP Nr. 49 zu § 611 BGB Dienstordnungs-Angestellte, jeweils auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

Demgemäß ist mit den Vorinstanzen die neue Dienstordnung der Beklagten vom 10. Juni 1976 heranzuziehen, die am 1. Juli 1976 in Kraft getreten ist und in § 6 Abs. 1 bestimmt:

"Geld- und geldwerte Leistungen werden wie für Bundesbeamte gewährt."

Um eine Leistung im Sinne dieser Bestimmung handelt es sich auch bei der eingeklagten, einem bestimmten Geldbetrag entsprechenden Jubiläumszuwendung. Damit nehmen die Vorinstanzen zutreffend an, daß hiernach die Klage nicht begründet ist.

Demgegenüber verweist der Kläger auf § 13 der neuen Dienstordnung, der folgende Übergangsregelung enthält:

"Auf den bisherigen Dienstverträgen und Dienstordnungen beruhende günstigere Rechtsverhältnisse der Angestellten bleiben unberührt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen."

Aus dieser Übergangsvorschrift kann der Kläger entgegen seiner Rechtsauffassung schon deswegen keine Rechte herleiten, weil ihm ein entsprechender Anspruch schon zur Zeit der Geltung der alten Dienstordnung nicht zustand. Zwar kommen grundsätzlich, wie der Kläger insoweit mit Recht annimmt, auch zugunsten von Dienstordnungsangestellten unter bestimmten rechtlichen Voraussetzungen tarifliche

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Regelungen in Betracht (vgl. das Urteil des Senats AP Nr. 49 zu § 611 BGB Dienstordnungs-Angestellte, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Vorliegend scheidet aber eine solche zugunsten des Klägers schon deswegen aus, weil der Berufsgenossenschafts-Angestelltentarifvertrag vom 25. November 1961, der eine dem Klagebegehren entsprechende Leistung für Tarifangestellte vorsieht, nach seinem § 3 lit. a für Dienstordnungsangestellte nicht gilt.

Im übrigen übersieht der Kläger, daß, wie auch das Landesarbeitsgericht annimmt, schon die alte Dienstordnung der Beklagten dem Klagebegehren entgegenstand und deswegen auch schon zu Zeiten ihrer Geltung zu seinen Gunsten kein dem Klagebegehren entsprechender einzelvertraglicher Anspruch entstehen konnte. In dem mit "Anpassung an das Bundesbeamtenrecht" überschriebenen § 6 bestimmte nämlich die alte Dienstordnung der Beklagten:

- " (1) Auf die Rechtsverhältnisse der Angestellten finden die nachstehenden Vorschriften des Bundesbeamtenrechts entsprechend Anwendung, und zwar über
4. die Fürsorge, insbesondere die Unfallfürsorge, die Beihilfen, die Unterstützungen, die Gehaltsvorschüsse"

Zur "Fürsorge" im beamtenrechtlichen Sinne, von dem die Dienstordnung nach ihrem Wortlaut und Gesamtzusammenhang ausgeht, gehören jedoch auch Jubiläumszuwendungen. Das wird schon daraus deutlich, daß sowohl im Recht der Bundesbeamten (vgl. § 80 a BBG in der Fassung vom 17. Juli 1971 - BGBI. I S. 1182) als auch im Beamtenrecht der Länder (vgl. § 96 des hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 - GVBl. 1977, S. 41) wie etwa die Beihilfen auch die Jubiläumszuwendungen im jeweiligen Abschnitt "Fürsorge und Schutz" der Beamtengesetze geregelt sind. Danach durften schon zur Zeit der Geltung der alten Dienstordnung der Beklagten Jubiläumszuwendungen an deren Dienstordnungsangestellte nur nach Maßgabe der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und



- 6 -

Richter des Bundes vom 24. Mai 1962 (BGBl. I S. 363) und nicht darüber hinaus gewährt werden.

Einen individuellen arbeitsvertraglichen Anspruch auf eine Jubiläumszuwendung in Höhe der Klageforderung hat der Kläger schon nach seinem eigenen Vorbringen nicht erworben. Einem solchen würde zudem auch die zwingende gesetzliche Bestimmung des § 701 Abs. 2 RVO entgegenstehen. Danach können derartige individuelle Ansprüche auch nicht im Wege einer betrieblichen Übung entstehen, da diese ebenfalls begrifflich dem Arbeitsvertragsrecht zuzuordnen ist und es daher zur Entstehung darauf beruhender Rechtsansprüche eines entsprechenden zivilrechtlichen Verpflichtungstatbestandes bzw. Vertrauenstatbestandes bedarf (vgl. die Urteile des Senats vom 28. Januar 1981 - 4 AZR 869/78 -, [demnächst] AP Nr. 3 zu § 19 TV Arb Bundespost, und 5. März 1980 - 4 AZR 245/78 -, [demnächst] AP Nr. 50 zu § 611 BGB Dienstordnungs-Angestellte, beide Urteile auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen). Schließlich übersieht der Kläger, daß nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG AP Nr. 47 zu § 611 BGB Dienstordnungs-Angestellte), der sich der Senat anschließt, aus den Gründen des § 690 RVO ein Vorstandsbeschluß nicht ausreichend dafür sein kann, um - wie vorliegend - Ansprüche auf Jubiläumszuwendungen über den Einzelfall hinaus generell entstehen zu lassen. Dazu bedarf es nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vielmehr einer entsprechenden Regelung in der Dienstordnung selbst, die vorliegend fehlt.

Abgesehen davon sieht § 13 der neuen Dienstordnung ohnehin den Erhalt bestehender günstigerer Rechtsverhältnisse nur insoweit vor, als der Weitergewährung

"nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen".

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Dies ist, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht annimmt, hier der Fall. § 1 des Art. VIII des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173) steht nämlich der weiteren Gewährung der mit der Klage begehrten Jubiläumszuwendung selbst dann entgegen, wenn der Kläger aufgrund der früheren Dienstordnung darauf einen Anspruch gehabt hätte. Die herangezogene Gesetzesbestimmung sieht vor, daß seitens des Gesetzgebers den bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts bei der Aufstellung ihrer Dienstordnungen aufgegeben wird,

- " 1. den Rahmen des Bundesbesoldungsgesetzes, insbesondere das für die Bundesbeamten geltende Besoldungs- und Stellengefüge, einzuhalten,
2. alle weiteren Geld- und geldwerten Leistungen sowie die Versorgung im Rahmen und nach den Grundsätzen der für die Bundesbeamten geltenden Bestimmungen zu regeln."

Dabei kann schon nach dem Gesetzeswortlaut keinem Zweifel begegnen, daß im Sinne der vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen auch eine Jubiläumszuwendung als Geldleistung anzusehen ist. Damit hat das Landesarbeitsgericht mit Recht angenommen, daß das 2. BesVNG es verbietet, an den Kläger die eingeklagte Jubiläumszuwendung über das Inkrafttreten der neuen Dienstordnung der Beklagten hinaus weiterzuzahlen.

Nicht berücksichtigt hat das Landesarbeitsgericht indessen, daß sich diese Rechtsfolge nicht als unmittelbare Auswirkung aus den Bestimmungen des 2. BesVNG ergibt. Dieses Gesetz greift nämlich selbst nicht in bestehende Dienstordnungen ein, sondern gibt lediglich den Selbstverwaltungskörperschaften der Sozialversicherung auf, im Wege autonomer Rechtssetzung ihre Dienstordnungen ihrerseits den neuen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen (vgl. das Urteil des Senats vom 5. März 1980 - 4 AZR 245/78 -, [demnächst] AP Nr. 50 zu § 611 BGB Dienstordnungs-Angestellte, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Da die Beklagte diesem Gesetzesauftrag mit ihrer neuen Dienstordnung vom 10. Juni 1976 insgesamt und auch



bezüglich der vorliegend streitbefangenen Jubiläumszuwendungen nachgekommen ist, erweist sich die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts jedenfalls im Ergebnis auch insoweit als zutreffend.

Wie der Senat schon mehrfach hervorgehoben hat, verstoßen die herangezogenen Bestimmungen des 2. BesVNG entgegen der Auffassung des Klägers nicht gegen die Art. 3, 14 und 20 des Grundgesetzes. Mit diesen Bestimmungen hat der dafür zuständige Bundesgesetzgeber nämlich erreichen wollen, daß die Geld- und geldwerten Leistungen, die Bundesbeamte auf der einen und die Dienstordnungsangestellte der Selbstverwaltungskörperschaften der Sozialversicherung auf der anderen Seite erhalten, gleich und nicht ungleich sein sollen. Das gilt deswegen auch für die Dienstordnungsangestellten, weil diese trotz ihres formalen Arbeitnehmerstatus hinsichtlich ihrer materiellen Arbeitsbedingungen den Beamten nahezu vollständig gleichgestellt sind. Der Kläger übersieht auch, daß es einen allgemeinen "Besitzstandsschutz" mit Verfassungsgarantie in der von ihm und dem von ihm vorgelegten Rechtsgutachten behaupteten Form und Reichweite nicht gibt. Weiter verkennt der Kläger, daß die Beklagte von ihrem unter Verfassungsschutz stehenden Selbstverwaltungsrecht nur nach Maßgabe des Gesetzes Gebrauch machen kann, d.h. einmal in Übereinstimmung mit den zwingenden Vorschriften der RVO, aber auch mit sonstigen gesetzlichen Bestimmungen wie denen des 2. BesVNG (vgl. auch dazu das schon genannte Urteil des Senats vom 5. März 1980 - 4 AZR 245/78 - sowie BAG AP Nr. 49 zu § 611 BGB Dienstordnungs-Angestellte, jeweils zur Veröffentlichung auch in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

Die demgegenüber erhobenen weiteren Einwendungen der Revision greifen ebenfalls nicht durch. Entgegen der Meinung des Klägers ist nicht zweifelhaft, daß die eingeklagte Jubiläumszuwendung sowohl im Sinne von § 6 Abs. 1 der neuen Dienstordnung der Beklagten als auch im Sinne des 2. BesVNG als "Geldleistung" bzw. jedenfalls als geldwerte Leistung anzusehen ist. Dafür spricht nicht nur der Wortlaut, sondern auch der Sinn und Zweck der Vorschriften und zudem die allgemeine Bedeutung dieser Begriffe in der Rechtsordnung (z.B. § 23 Nr. 1 GVG). Ebenfalls ver-



kennt der Kläger, daß, soweit die behandelten gesetzlichen Vorschriften des 2. BesVNG eingreifen, ein Beurteilungs- und Ermessensspielraum für die einzelnen Selbstverwaltungskörperschaften nicht mehr besteht.

Im Ergebnis zutreffend nimmt das Landesarbeitsgericht weiter an, daß entgegen der Auffassung des Klägers die Klage auch nicht im Hinblick auf ein entsprechendes Anwartschaftsrecht des Klägers ganz oder teilweise begründet ist. Dabei ist die Begründung des Landesarbeitsgerichts insoweit fehlerhaft, als es vorliegend ein derartiges Anwartschaftsrecht überhaupt für rechtlich möglich hält. Eine derartige Möglichkeit besteht nämlich entgegen auch der Meinung der Revision und den ergänzenden Ausführungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat nicht. Aus den schon dargelegten Gründen galten und gelten für die dem Kläger zustehenden Jubiläumszuwendungen die entsprechenden Bestimmungen für Bundesbeamte, d.h. § 1 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes vom 24. Mai 1962 (BGBl. I S. 363). Darin wird bestimmt:

"Bundesbeamte erhalten bei Vollendung einer Dienstzeit von fünfundzwanzig, vierzig und fünfzig Jahren nach den folgenden Bestimmungen eine Jubiläumszuwendung mit einer Dankurkunde."

Hieraus folgt eindeutig, daß jeweils erst mit Vollendung der bezeichneten Dienstzeitjahre ein entsprechender Anspruch entsteht und demgegenüber zuvor weder Teilrechte noch Anwartschaften gleich welcher Art begründet werden können. Entgegen der Meinung des Klägers können gegenteilige rechtliche Folgerungen aus anderen Rechtsgebieten, etwa dem Recht der Sozialversicherungsrenten, nicht gezogen werden.

Die Kosten seiner erfolglosen Revision trägt der Kläger nach § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Koerner

Engert

